

**Zeitschrift:** Der klare Blick  
**Herausgeber:** Schweizerisches Ost-Institut  
**Band:** 1 (1960)  
**Heft:** 23

**Artikel:** Eine Untersuchung der internationalen Juristenkommission durch den britischen Anwalt und Parlamentarier F. E. Jones über Südafrika : Entwicklung zum Polizeistaat  
**Autor:** Jones, F.E.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1076370>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Eine Untersuchung der internationalen Juristenkommission durch den britischen  
Anwalt und Parlamentarier F. E. Jones über

## SÜDAFRIKA: ENTWICKLUNG ZUM POLIZEISTAAT

Schluss\*

Ein südafrikanischer Anwalt fragte einen jungen Polizisten, warum er einen Afrikaner, der «den ganzen Tag für uns in der Fabrik arbeitet», belästige. «Mein Gott», sagte der Polizist nach Aussage dieses Anwalts, «sie sind unsere Feinde!»

Für den in der britischen Rechtsstradition ausgebildeten Anwalt ist die Lage unheilverkündend. Die Buren betrachteten das auf dem Respekt der Einzelperson fussende Rechtssystem, an dem eine unabhängige Rechtssprechung lange Zeit festhielt, als ein unglückliches Erbe der britischen Kolonialherrschaft des 19. Jahrhunderts. Farmer fühlten sich seit jeher unangenehm davon berührt, dass unter dem früheren, unabhängigen Rechtssystem schwarze Arbeiter gegen ihre weissen Herren Klage führen konnten. In den ersten Jahren der Republik Transvaal entliess der populäre «Ohm Krüger» als Präsident den Obersten Richter Kotzé, der nach angelsächsischem Muster versucht hatte, die Legalität der Gesetzgebung der Regierung zu untersuchen. (Für den Angelsachsen ist die Herrschaft des Gesetzes [Rule of Law] eine übergeordnete Kategorie, der sich auch die Staatsgewalt zu fügen hat. Red.)

Durch den Notstand (emergency) konnte die Regierung grossenteils die theoretisch noch vorhandene Gesetzgebung und die Rechtssprechung nach ihrem Willen umgestalten. Als ich das Justizministerium in Pretoria besuchte, sagte mir Dr. Greef, dass 1813 Farbige (non-whites) und 84 Weisse noch in Haft waren. (Unter dem britischen Rechtsprinzip des «Habeas Corpus» ist es nicht erlaubt, jemanden in Haft zu behalten, ohne sofort formell Anklage gegen ihn zu erheben, ihm einen Anwalt zu geben und ihn vor ein Gericht zu bringen. Red.) Er erklärte, die Befragung von Müttern, die für ihre Kinder zu sorgen haben, würde jetzt beschleunigt. Laufend werden auch Häftlinge entlassen, doch die in Haft Verbleibenden werden noch nicht unter Anklage gestellt; nicht einmal der allgemeine Rahmen der Art der Anklage, die gegen sie erhoben werden könnte, steht fest. Insgesamt wurden 13 011 Afrikaner unter dem Notstand verhaftet; davon waren anfangs Mai etwas über 16 000 entlassen worden.

Auf die Frage, wann der Notstand aufgehoben würde, erwiderte Dr. Greef, das sei unmöglich, solange die britischen Behörden 20 geflohene «Anführer» im Territorium der Hochkommission, 14 in Swaziland und 6 in Basuto- und Betschuanaland, die politisches Asyl geniessen, nicht auslieferten. Ich erwiderte, es sei offenbar, dass keine britische Regierung zur Auslieferung politischer Flüchtlinge Hand bieten würde. Darauf sagte er, sogar ohne diese Auslieferung sei es nicht gesagt, dass der Notstand ewig andauern müsste. Seither schrieb er mir folgenden Brief:

«Ich möchte (in dieser Frage) noch folgende drei vom Justizminister vor dem Parlament angeführte Gründe für das Andauern des Notstandes zu Protokoll geben:

a) Der 26. Juni ist (für Mitglieder des Afrikanischen Nationalkongresses) der ‚Freiheitstag‘ ... es wäre unweise, den Notstand vor diesem Datum ... aufzuheben.’

b) ‚Die Befragung vieler Personen, die unter dem Notstand verhaftet wurden, ist noch nicht beendet.’

c) ‚Unter dem Notstand werden jetzt aus den hauptsächlich städtischen Siedlungen unbeschäftigte Bantus, die in den Unruhen die Stosstrupps der Aufrihrer waren, entfernt.’

Ein am 17. Mai 1960 den bestehenden Notstandsvorschriften beigefügter Artikel besagt, die Gerichte seien nicht befugt, individuelle Eingaben wegen Verhaftung unter dem Notstand zu behandeln. (Alle unter dem Notstand Verhafteten werden — wenn überhaupt — vor Gericht kommen, wenn die gleichzeitig laufende Untersuchung über die Natur der Unruhen abgeschlossen ist und die Staatsanwaltschaft überhaupt beschlossen hat, welche Anklage zu erheben. Erst dann werden gemäss der Anklage die Einzelfälle untersucht. Bis dahin hängt Freilassung oder weitere Haft einzig und allein von der Willkür der Behörden ab. Red.)

Damit gilt das Prinzip des «Habeas Corpus» nicht mehr für die Inhaftierten. Auch ein Anwalt kann unter diesen Umständen nur geringe Hilfe bieten; er kann Klagen anhören, aber keinen Fall vor Gericht bringen.

Selbst dieser minime Schutz ist aber im Mai durch weitere Zusatzartikel abgeschafft worden: «Keine Person, die unter Artikel

4 oder 19 des Notstandes in Haft ist», heisst es dort, «kann ohne Einwilligung des Ministers oder einer von ihm befugten Amtsstelle, einen Anwalt ... beiziehen.» Ich befragte das Justizministerium über diesen Eingriff in die Rechte der Häftlinge. Man antwortete mir, einzelne Anwälte rieten ihren Klienten, Fragen nicht zu beantworten.

Die neuen Bestimmungen enthalten einen Artikel 3, der besagt, dass kein Gerichtsverfahren, weder straf- noch zivilrechtlich, von irgendeinem Gericht gegen «den Generalgouverneur, ein Mitglied der Exekutive, einen ernannten Beamten oder Magistraten und eine vom Staat angestellte Person», auch nicht gegen «eine auf Weisung oder mit Einwilligung des Staates» handelnde Person im Zusammenhang mit dem Notstand aufgenommen werden kann, solange diese Personen nachweisen können, «in guten Treuen» gehandelt zu haben. Damit hat sich die Regierung über das Recht erhoben.

Bisher waren die Anwälte theoretisch noch frei. Doch hat das Justizministerium jetzt ein Gesetz entworfen, das eine «Aufnahmebehörde» für Anwälte schaffen würde; sie sollte aus dem Obersten Richter der Union als Vorsteher, zwei praktizierenden Anwälten, die vom Justizminister ausgewählt werden, zwei Rechtsdozenten (ebenfalls vom Minister ernannt) und dem Justizsekretär im Ministerium oder einem Stellvertreter bestehen. Justizminister Erasmus erklärte am 25. April 1960 im Senat, «in Südafrika seien Anwälte bisher zu leicht zu ihrer Stellung gekommen, in der sie unter dem Schutz der Gerichte arbeiten können.»

In Anbetracht dieser Erklärung ist es nicht verwunderlich, dass die südafrikanischen Anwälte besorgt sind.

Die andere noch theoretisch übriggebliebene Freiheit, die Pressefreiheit, ist ebenfalls bedroht. Ein Gesetzesentwurf, der jetzt einer Parlamentskommission vorliegt, sieht vor, dass «niemand eine unerwünschte Zeitung» veröffentlichen dürfe. «Unerwünscht» ist eine Zeitung, wenn sie

a) die Staatssicherheit gefährdet,

b) die Wirkung haben kann, Frieden und öffentliche Ruhe zu stören, den allgemeinen Wohlstand zu gefährden, irgendeinen Teil der Bevölkerung des Landes lächerlich oder verächtlich zu machen, oder die Beziehungen zwischen irgendwelchen Teilen der Bevölkerung zu trüben.

c) Als Krone enthält der Entwurf die zusätzliche Bestimmung, eine Zeitung sei «unerwünscht», wenn sie «aus irgendeinem andern Grund zu Kritik Anlass gibt» (Artikel 6/2 [d]).

Keine Zeitung müsste irgend etwas einer Vorzensur unterbreiten, doch Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz wären strafbar. Ein erstes Vergehen ergäbe eine Busse bis zu 100 Pfund oder Gefängnis bis zu 3 Monaten, oder beides; weitere Verfehlungen eine Busse von 50 bis 200 Pfund oder Gefängnis von 3 bis 12 Monaten, oder beides.

Das Gesetz sieht auch weitgehende Vollmachten für die Organe des «Rates für Veröffentlichungen» vor, auf dem Grundstück oder in den Räumen eines Verlegers Dinge, die eine Verletzung des Gesetzes darstellen könnten, zu beschlagnahmen. Dieser «Rat» soll die grundsätzliche Einwilligung für die Veröffentlichung von Büchern, Zeitschriften oder Filmen erteilen. Er soll die Veröffentlichung von Büchern, Periodika oder Filmen nicht gestatten, wenn sie «gegen die guten Sitten verstossen, obszön oder aus irgendeinem Grund kritisierbar» sind (Artikel 6/2).

Weiter kann der Rat, wie beim allgemeinen Zusatz für die Zeitungen und mit derselben Definition, die Produktion und Verteilung eines Buches oder Filmes verbieten, wenn diese Werke «nach Meinung des Rates unerwünscht» sind. Dieser Entwurf ist nur Schritte von der vollständigen Zensur entfernt.

Wenn die kürzlich eingeführten Notstandsverordnungen und Zusätze weitergeführt und die Gesetzesentwürfe über Zensur und Anwaltskontrolle verwirklicht werden, dann haben die zwölf Jahre nationalistischer Herrschaft alle «Nicht-Weissen» beinahe all ihrer Menschenrechte und der in der Menschenrechtserklärung der Uno festgelegten Freiheiten beraubt; die Weissen Südafrikas werden ebenfalls eine empfindliche Einbusse derselben Rechte und Freiheiten erlitten haben. Südafrika wird dann ein Polizeistaat sein.

\* Siehe KB, 22. Juni.